# Bekanntmachung des deutsch-nepalesischen Abkommens über Finanzielle Zusammenarbeit

Vom 21. April 2006

Das in Kathmandu am 31. Januar 2006 unterzeichnete Abkommen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und Seiner Majestät Regierung von Nepal über Finanzielle Zusammenarbeit 2004 ist nach seinem Artikel 5

am 31. Januar 2006

in Kraft getreten; es wird nachstehend veröffentlicht.

Bonn, den 21. April 2006

Bundesministerium für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung Im Auftrag Adolf Kloke-Lesch



# Abkommen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und Seiner Majestät Regierung von Nepal über Finanzielle Zusammenarbeit 2004

Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland

und

Seiner Majestät Regierung von Nepal -

im Geiste der bestehenden freundschaftlichen Beziehungen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem Königreich Nepal.

in dem Wunsch, diese freundschaftlichen Beziehungen durch partnerschaftliche Finanzielle Zusammenarbeit zu festigen und zu vertiefen,

in dem Bewusstsein, dass die Aufrechterhaltung dieser Beziehungen die Grundlage dieses Abkommens ist,

in der Absicht, zur sozialen und wirtschaftlichen Entwicklung im Königreich Nepal beizutragen,

unter Bezugnahme auf Nummern 4.2, 4.3 und 4.4 des Protokolls vom 6. November 2004 der in der Zeit vom 4. bis 6. November 2004 zwischen den beiden Regierungen in Kathmandu geführten Regierungsverhandlungen, das Schreiben des Ministeriums für Finanzen des Königreichs Nepal vom 22. November 2004 sowie auf die Verbalnoten der Botschaft der Bundesrepublik Deutschland in Kathmandu Nr. 191/2004 vom 24. November 2004 und Nr. 208/2004 vom 23. Dezember 2004 –

sind wie folgt übereingekommen:

## Artikel 1

- (1) Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland ermöglicht es Seiner Majestät Regierung von Nepal und beziehungsweise oder anderen, von beiden Regierungen gemeinsam auszuwählenden Empfängern, von der Kreditanstalt für Wiederaufbau (KfW), Frankfurt am Main, Finanzierungsbeiträge in Höhe von insgesamt 16 100 000,– EUR (in Worten: sechzehn Millionen einhunderttausend Euro) zu erhalten für die Vorhaben
- "Basisgesundheitsprogramm III" bis zu 3 000 000,– EUR (in Worten: drei Millionen Euro).
- "Wasserkraftwerk Middle Marsyangdi" bis zu 12 600 000,– EUR (in Worten: zwölf Millionen sechshunderttausend Euro),
- "Wasserkraftwerk Middle Marsyangdi/Konfliktpräventive Begleitmaßnahmen" bis zu 500 000,– EUR (in Worten: fünfhunderttausend Euro),

wenn nach Prüfung deren Förderungswürdigkeit festgestellt worden ist

(2) Die in Absatz 1 bezeichneten Vorhaben können im Einvernehmen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und Seiner Majestät Regierung von Nepal durch andere Vorhaben ersetzt werden.

(3) Falls die Regierung der Bundesrepublik Deutschland es Seiner Majestät Regierung von Nepal zu einem späteren Zeitpunkt ermöglicht, Finanzierungsbeiträge zur Vorbereitung der in Absatz 1 genannten Vorhaben oder für notwendige Begleitmaßnahmen zur Durchführung und Betreuung der in Absatz 1 genannten Vorhaben von der KfW zu erhalten, findet dieses Abkommen Anwendung.

#### Artikel 2

- (1) Die Verwendung der in Artikel 1 Absatz 1 genannten Beträge, die Bedingungen, zu denen sie zur Verfügung gestellt werden, sowie das Verfahren der Auftragsvergabe bestimmen die zwischen der KfW und den Empfängern der Finanzierungsbeiträge zu schließenden Verträge, die den in der Bundesrepublik Deutschland geltenden Rechtsvorschriften unterliegen. Die Zusage der in Artikel 1 Absatz 1 genannten Beträge entfällt, soweit nicht innerhalb einer Frist von acht Jahren nach dem Zusagejahr die entsprechenden Finanzierungsverträge geschlossen wurden. Für die in Artikel 1 Absatz 1 genannten Beträge endet diese Frist mit Ablauf des 31. Dezember 2012.
- (2) Seiner Majestät Regierung von Nepal, soweit sie nicht selbst Empfänger der Finanzierungsbeiträge ist, wird etwaige Rückzahlungsansprüche, die aufgrund der nach Absatz 1 zu schließenden Finanzierungsverträge entstehen können, gegenüber der KfW garantieren.

# Artikel 3

Seiner Majestät Regierung von Nepal stellt die KfW von sämtlichen Steuern und sonstigen öffentlichen Abgaben frei, die im Zusammenhang mit Abschluss und Durchführung der in Artikel 2 Absatz 1 erwähnten Verträge im Königreich Nepal erhoben werden.

### Artikel 4

Seiner Majestät Regierung von Nepal überlässt bei den sich aus der Gewährung der Finanzierungsbeiträge ergebenden Transporten von Personen und Gütern im Land-, See- und Luftverkehr den Passagieren und Lieferanten die freie Wahl der Verkehrsunternehmen, trifft keine Maßnahmen, welche die gleichberechtigte Beteiligung der Verkehrsunternehmen mit Sitz in der Bundesrepublik Deutschland ausschließen oder erschweren, und erteilt gegebenenfalls die für eine Beteiligung dieser Verkehrsunternehmen erforderlichen Genehmigungen.

## Artikel 5

Dieses Abkommen tritt am Tag seiner Unterzeichnung in Kraft

Geschehen zu Kathmandu am 31. Januar 2006 in zwei Urschriften, jede in deutscher und englischer Sprache, wobei jeder Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist.

Für die Regierung der Bundesrepublik Deutschland Franz Ring

Für Seiner Majestät Regierung von Nepal Bhanu Prasad Acharya

